Die Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Hans Jacoby
Assessor in Berlin.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. Das Grundkapital der Aktiengesellschaft 1
§ 2. Die geschichtliche Entwicklung der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft 2
§ 3. Wirtschaftlicher Zweck 3

II. Formen der Herabsetzung.

§ 4. a) Abschreibung oder Herabsetzung des Nennwerts der Aktien 5
§ 5. b) Rückzahlung von Teilbeträgen und Erlaß von Einlagen 6
§ 6. c) Zusammenlegung von Aktien 7
§ 7. d) Amortisation von Aktien 9
§ 8. α) Freiwillige Amortisation 9
§ 9. β) Zwangsweise Amortisation 10
§ 10. III. Die rechtliche Natur der Herabsetzung des Grundkapitals . . 11
§ 11. IV. Die Erfordernisse der Herabsetzung 15

V. Durchführung der Herabsetzung.

§ 12. Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Handelsregister 19
Vorschriften zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger.
§ 13. a) Nach fremdem Rechte 20
§ 14. b) Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch 22
§ 15. Zwangsmaßregeln zur Ausführung der Herabsetzung 27
§ 16. VI. Herabsetzungsbeschluß in Verbindung mit anderen Beschlüssen 33
§ 17. VII. Anmeldung der erfolgten Herabsetzung zum Handelsregister 34
§ 18. VIII. Anhang 38

Literaturverzeichnis.

Bailey, Les sociétés anglaises limited. 1885.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1896.

Borchardt, O., Die Handelsgesetze des Erdballs. Bd. 3: Das italienische Handelsgesetzbuch. Nachtrag 3: Das japanische Handelsgesetzbuch.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1897.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 18. 5. 1897. Mannheim 1899, 1901 u. 1905.

Esser, Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich v. 10. 5. 1897.

Gareis, Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. 3. Aufl. 1905.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. 1903.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1905.

Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht.

Jaeger, Die Konkursordnung. 2. Aufl. Berlin 1904.

Kommissionsbericht. Bericht der 18. Kommission über den Entwurf eines Handelsgesetzbuches. Reichstag, 9. Legislaturperiode.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1898, 1904.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901/02.

Leist, Die Sanierung der Aktiengesellschaften. Berlin 1905.

Loewenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1879.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. Berlin 1906.

Maßmann bei Holdheim Bd. 2 S. 377.

Palmer, Company Law 3, ed. 1907.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften.

Reisch, Die Aktienkapitalsherabsetzungen. In der Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 28 S. 717.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. 2. Aufl.

Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906 und 6./7. Aufl. Berlin 1900.

Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546822_0082

I. Einleitung.

§ 1.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft stellt sich dar als der von den Aktionären aufzubringende, zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke bestimmte und aus der Privatsphäre der Aktionäre ausscheidende Vermögensfonds,[1]) somit als der Höchstbetrag der von den Aktionären zu leistenden Beiträge. Seine Höhe muß gemäß § 182 Abs. 2 Ziff. 3 HGB. durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein. Es unterscheidet sich wesentlich von dem Gesellschaftsvermögen. Während unter diesem das jeweilig in Wirklichkeit vorhandene Vermögen der Aktiengesellschaft zu verstehen ist — also die Gesamtheit der vorhandenen Aktiva —, wird durch das Grundkapital, das in der Bilanz stets als Passivum erscheint, der Betrag festgestellt, der das Vermögen der Gesellschaft ausmachen soll. So können insbesondere in dem Falle, wenn nicht Bareinlagen, sondern Sacheinlagen von den Aktionären gemacht werden, Grundkapital und Gesellschaftsvermögen bereits bei der Gründung verschieden sein. Und zwar wird je nachdem, ob die von der Aktiengesellschaft auf Grund vorheriger Schätzung übernommenen Vermögenswerte, wie Grundstücke, Fabrikanlagen, Patente, Forderungen usw., in Wirklichkeit den Schätzungswert übersteigen oder — was durch die gesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit unterbunden werden soll — hinter diesem zurückbleiben, Grundkapital oder Gesellschaftsvermögen den höheren Wert darstellen.

Ferner bietet sich die Möglichkeit, daß die Aktien über Pari ausgegeben werden, und daß infolgedessen das Gesellschaftsvermögen von Anfang an größer ist als das nominelle Grundkapital. Umgekehrt liegt das Verhältnis, sobald die Aktionäre nicht sämtlich ihrer Verpflichtung zur Einzahlung der Bareinlagen nachkommen, sondern ein Teilbetrag von der Gesellschaft nicht zu erlangen ist.

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 1 § 13.

Gesellschaftsvermögen und Grundkapital der Aktiengesellschaft sind sonach scharf auseinanderzuhaltende Begriffe, es fällt der eine weder begrifflich noch auch regelmäßig tatsächlich mit dem anderen zusammen. Das Grundkapital ist eine gedachte, das Gesellschaftsvermögen eine wirklich vorhandene Größe.

Die Bedeutung des Grundkapitals für die Aktiengesellschaft zeigt sich hauptsächlich darin, daß die Aktiengesellschaft Dividende erst dann verteilen kann, wenn nach Abzug der Gesellschaftsschulden das Gesellschaftsvermögen größer ist als das Grundkapital. Dieses ist deshalb auf einen ziffermäßigen Geldbetrag zu stellen und im Gesellschaftsvertrage von vornherein festzusetzen.

Dieses Erfordernis des festen Grundkapitals ist von den meisten Gesetzgebungen aufgestellt worden, eine Ausnahme machen hier nur England und verschiedene Staaten von Nordamerika.

Dem Verlangen nach einer elastischeren Gestaltung des Grundkapitals ist die deutsche Gesetzgebung mit der Schaffung der der Aktiengesellschaft verwandten Form der Gesellschaft m. b. H. nachgekommen.[1])

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft.

Das preußische Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. 11. 1843 bestimmte in § 17, daß die Gesellschaft das statutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht vermindern dürfe. Diese Bestimmung ging dann in den Art. 94 des sogen. Frankfurter Entwurfs und auch in den preußischen Entwurf eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs Art. 179 Abs. 1 über. Die Aktionäre waren also auf den Weg vollständiger Auflösung der bestehenden Gesellschaft und der Neubegründung einer Aktiengesellschaft mit einem geringeren Grundkapital gewiesen.

Es war aber nur die Rückzahlung von Grundkapital an die Aktionäre verboten, während über die bloße Abschreibung des Verlustes auf das Grundkapital Bestimmungen nicht getroffen waren.

Das Verbot der Rückzahlung wurde dann aber von dem allgem. deutschen Handelsgesetzbuch aufgehoben. Dieses ließ

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 1 S. 172.

vielmehr in Art. 248 die teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals unter Aufstellung besonderer Garantien für die Gläubiger zu. Außerdem stellte es die Ausführung der Rückzahlung unter behördliche Kontrolle.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt das englische Recht. Während nach der Companies Act von 1862 sect. 12 die Herabsetzung des im memorandum of association, dem Gesellschaftsvertrage, angegebenen Grundkapitals über die Machtbefugnisse der Aktiengesellschaft hinausging, so daß selbst die Zustimmung aller Aktionäre und Gläubiger ihr nicht zur Wirksamkeit verhelfen konnte, wurde durch die Companies Act von 1867 sect. 9ff. die Zulässigkeit der Herabsetzung — wenn auch nur bei Genehmigung des Gerichts — ausgesprochen. Die Companies Act von 1877 regelte dann das zu beobachtende Verfahren weiter.[1])

In Nordamerika ist die Herabsetzung des Grundkapitals nur zugelassen, wenn sie durch den Charter of incorporation, den behördlich genehmigten Gesellschaftsvertrag, oder das Gesetz gestattet ist. Die Gesetzgebungen haben hier jedoch mit der Zeit die Abänderung des Charter of incorporation mehr und mehr zugelassen, wenn die Aktionäre zustimmen und die Rechte der Gläubiger gewahrt sind.[2])

Manche Gesetze haben für die Herabsetzung das Erfordernis der gerichtlichen Bewilligung aufgestellt, andere haben sich damit begnügt, bestimmte Formvorschriften zur Beobachtung bei dem Verfahren der Herabsetzung zu geben und bei ihrer Nichtbeachtung Strafen auszuwerfen oder eine Schadensersatzpflicht der ausführenden Organe zu begründen.

Diese Bestimmungen haben oft Ähnlichkeit mit den für die Auflösung von Aktiengesellschaften getroffenen, wie die spätere Darstellung zeigen wird.

§ 3.

Wirtschaftlicher Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft.

Die Entwicklung der einzelnen Aktiengesellschaft wird diese bisweilen vor die Notwendigkeit stellen, unter Abweichung von dem Prinzip der Beständigkeit des Grundkapitals dieses, sei es zu erhöhen, sei es herabzusetzen. Die Erhöhung wird sich

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 21.
[2]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 22.

nötig machen, wenn die Gesellschaft im Falle des Hochstandes ihres Unternehmens einer Vermehrung der ihr durch das Grundkapital vorgeschriebenen Betriebsmittel bedarf und zu deren Beschaffung nicht den nicht immer ratsamen Weg der Anleihe beschreiten, sondern neue Mitglieder (Aktionäre) aufnehmen will.

Andrerseits kann auch die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft zweckmäßig erscheinen, und zwar in folgenden Fällen:

Im Laufe des Bestehens der Gesellschaft kann es sich ergeben, daß bei der Gründung die Größe des zum Betriebe erforderlichen Kapitals überschätzt wurde, und daß die Gesellschaft in Wirklichkeit mit einem geringeren Fonds auskommt. Das macht sich für sie insofern unangenehm bemerkbar, als die Verzinsung dieses brachliegenden Teiles des Grundkapitals das Gesamterträgnis der Gesellschaft schmälert und die Verteilung höherer Dividende verhindert.

Dieser Mißstand fällt nicht besonders ins Gewicht, solange das Grundkapital von den Aktionären nicht voll eingezahlt ist. Es unterbleibt dann lediglich die Einforderung der Restbeträge, da ja die Gesellschaft die in Wahrheit nötigen Betriebsmittel zur Verfügung hat und deshalb auch in der Lage ist, diesen geringeren Betrag nutzbringend zu verwenden und demgemäß ihren Aktionären auch zu verzinsen.

Der Anspruch auf die Restzahlungen bildet dann für sie sozusagen einen Garantiefonds, der nur im Notfalle eingefordert wird. Hier liegt also keine dringende Veranlassung zur Herabsetzung des Grundkapitals vor.

Anders, wenn das Grundkapital voll eingezahlt ist. Um sich von dem Ballast des unnötigen Teils des Grundkapitals zu befreien und dadurch in die Lage zu kommen, höhere Dividenden zu erzielen, bietet sich dann der Gesellschaft als bestes Mittel die Herabsetzung des Grundkapitals.

Diese dient dem gleichen Zwecke in dem ähnlichen Falle, wenn eine Aktiengesellschaft — wie es z. B. insbesondere bei Grundstücksgesellschaften vorkommt — nach längerer oder kürzerer Zeit ihres Bestehens ihren Zweck — z. B. die Erschließung eines bestimmten Terrains — teilweise verwirklicht hat und den dadurch verfügbar gewordenen Teil ihres Kapitals an die Aktionäre verteilt.

Mit Recht nennt Staub[1]) diese Art der Herabsetzung, da hier wirklich Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals stattfindet, eine „effektive".

---

[1]) Staub a. a. O. § 288 Anm. 3 S. 968.

Um eine „nominelle“ oder „ziffernmäßige“ [1]) Herabsetzung des Grundkapitals handelt es sich dagegen, wenn die Gesellschaft Verlust erlitten hat. Sei es, daß sie ihre Aktiva bei der Gründung zu teuer erworben hat, sei es, daß die Aktiva infolge ungünstiger Geschäftslage an Wert eingebüßt haben, oder daß die Gesellschaft sonst mit Verlust gearbeitet hat, ohne daß dieser in absehbarer Zeit gedeckt werden kann, so würde die Folge davon sein, daß mangels Erzielung von Reingewinn die Verteilung von Dividende so lange unterbleiben müßte, bis das in Wirklichkeit vorhandene Gesellschaftsvermögen den Betrag des festgesetzten Grundkapitals wieder übersteigt. Die Nichtverteilung von Dividende würde jedoch den Ruf der Gesellschaft sehr schädigen und auch den Aktionären durch die Entwertung der Aktien — den Kursverlust — großen Schaden bringen.

Dies für die Dauer zu vermeiden, ist hier der Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals. Durch diese bewirkt die Aktiengesellschaft die Übereinstimmung von Gesellschaftsvermögen und Grundkapital und setzt sich in die Lage, wieder Dividenden auszuzahlen.[2])

Somit ist der wirtschaftliche Zweck der Herabsetzung des Grundkapitals die „Sanierung“ der Aktiengesellschaft, d. h. ihre finanzielle Besserstellung.

II. Formen der Herabsetzung des Grundkapitals.

§ 4.

Entsprechend der bereits entwickelten Verschiedenheit der vorliegenden Gründe zur Herabsetzung haben sich auch mannigfache Formen der Herabsetzung ausgebildet.

a) Abschreibung oder Herabsetzung des Nennwerts der Aktien.

Ist das Gesellschaftsvermögen infolge von erlittenen Verlusten um einen bestimmten Prozentsatz unter das Grundkapital gesunken, so empfiehlt sich als die einfachste Form zur Herbeiführung der Übereinstimmung von Gesellschaftsvermögen und Grundkapital die Abschreibung des festgestellten Prozentsatzes und dementsprechend die Umwandlung des ursprünglichen Grundkapitalsbetrages in den dem nunmehrigen Vermögenstande angemessenen.

[1]) Staub a. a. O. § 288 Anm. 2 S. 968.
[2]) Staub a. a. O. S. 968.

In diesem Falle handelt es sich also lediglich um einen Buchungsakt: unter den Passiven der Bilanz erscheint nicht mehr der ursprüngliche Betrag des Grundkapitals, sondern an seiner Stelle eine geringere Summe. Im übrigen ändert sich bei dieser Form weder das Gesellschaftsvermögen noch die Zahl der Aktionäre.

Sie zeitigt im wesentlichen nur die Folge, daß die Aktionäre in ihrer Gesamtheit für die Zukunft nur noch bis zum Betrage des herabgesetzten Grundkapitals, jeder einzelne von ihnen aber nur noch für den verminderten Betrag seines Aktienbesitzes den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber haftet.

In formeller Hinsicht zwingt sie zur Herabsetzung des Nennbetrages der einzelnen Aktie auf den dem herabgesetzten Grundkapital entsprechenden Teilbetrag, der mittels sogenannter Abstempelung auf den einzelnen Aktien vermerkt wird, soweit dies nicht — wie später darzustellen sein wird — eine Zusammenlegung erforderlich macht.

§ 5.

b) Rückzahlung von Teilbeträgen und Erlaß von Einlagen.

Ist das der Aktiengesellschaft zur Verfügung stehende Grundkapital zu groß, so daß sie dafür keine Verwendung findet, so bieten sich ihr zwei Wege zur Grundkapitalsherabsetzung:

Ist das Aktienkapital bereits vollständig zur Einzahlung gelangt, so wird die Gesellschaft den der Rückzahlung wählen. Sie wird dann den überflüssigen Teil des Grundkapitals, auf die einzelnen Aktien gleichmäßig verteilt, an die gesamten Aktionäre zurückzahlen; sie kann aber auch, falls verschiedene Arten von Aktien, z. B. Prioritätsaktien, vorhanden sind, die Rückzahlung nur an die Inhaber dieser Aktien bewirken. Dies ist der Fall der sogen. „effektiven“ Kapitalsherabsetzung; im Gegensatz zu ihr wird die im § 4 behandelte Art „ziffernmäßig“ genannt. Als Mittelding zwischen beide fügt sich der mehr zur „ziffernmäßigen“ Herabsetzung neigende Fall ein, daß der durch die Herabsetzung frei werdende Betrag zur Bildung oder Vermehrung eines Reservefonds verwendet wird.

Wenn dagegen die Aktionäre ihre Einlagen noch nicht voll eingezahlt haben, so wird die Gesellschaft den Weg des Erlasses der noch rückständigen Einlagen beschreiten.

Auch in diesen beiden Fällen müssen dann die Nennbeträge der Aktien auf den nunmehr zutreffenden Minderbetrag herab-

gesetzt werden, sei es durch Abstempelung, sei es durch Zusammenlegung.

§ 6.

c) Zusammenlegung von Aktien.

Bereits in §§ 4 u. 5 dieser Darstellung ist als weitere Möglichkeit zur Durchführung der Grundkapitalsherabsetzung die Zusammenlegung von Aktien genannt worden.

Die durch die Abstempelung der Aktien zu bewirkende Herabsetzung der Nennbeträge darf nicht so groß sein, daß diese unter den durch die Gesetze bestimmten Mindestbetrag der Aktien herabsinken.

So ist durch das deutsche Handelsgesetzbuch der Mindestnennbetrag auf 1000 Mk. festgesetzt und nur für Namensaktien unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise der Betrag von 200 Mk. nachgelassen worden.

Hierdurch ist der Aktiengesellschaft, die ihr Grundkapital unter gleichmäßiger Verteilung des Herabsetzungsbetrages auf alle Aktien vermindern will, insofern eine Grenze gesetzt, als sie die Herabsetzung nicht über den für die Ermäßigung des Nennbetrages der Aktien gesetzlich festgelegten Betrag ausdehnen kann. Lauten also z. B. schon alle Aktien auf 1000 Mk. oder gar — nach älterem Recht — auf einen niedrigeren Betrag, so ist ihr der Weg der Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien überhaupt verschlossen.

Das gleiche gilt dann, wenn Gesetze für das Grundkapital einen Mindestbetrag festsetzen;[1]) auch hier darf die Herabsetzung nicht das Sinken des Grundkapitals unter diesen Mindestbetrag bewirken.

In diesen Fällen zeigt sich als gangbarster Ausweg die Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einer Aktie.

Es wird dann also nur die Zahl der Aktien verändert, während ihr Nennbetrag unverändert bestehen bleibt.

Ein Beispiel mag den Fall der Zusammenlegung erläutern: War das bisherige Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von einer Million Mk. in 1000 Inhaberaktien mit dem Nennbetrag von je 1000 Mk. eingeteilt, so würden, wenn das Grundkapital infolge eingetretener Verluste auf 500000 Mk. ziffernmäßig herabgesetzt werden soll, die Inhaberaktien dementsprechend nun-

[1]) So schwedisches Gesetz von 1895 § 3: 5000 Kronen; nordamerikanische Statuten (vgl. Lehmann a. a. O. Bd. 1 S. 164).

mehr auf den nach dem Gesetze unzulässigen Betrag von 500 Mk. lauten.

Durch die Zusammenlegung von je zwei Aktien zu einer wird dies vermieden und dem Buchstaben des Gesetzes Genüge geleistet. Das Grundkapital besteht nunmehr aus 500000 Mk., eingeteilt in 500 Aktien zu dem alten Nennbetrage von je 1000 Mk.

Möglich ist es auch, daß eine Zusammenlegung begleitet ist von einer Änderung des Nennbetrages der neuen Aktien, und zwar dann, wenn das Grundkapital von z. B. 1200000 Mk. in 1000 Inhaberaktien zu je 1200 Mk. eingeteilt ist und nunmehr auf 500000 Mk. herabgesetzt werden soll. In diesem Falle wird dieses Ziel dadurch erreicht, daß je zwei Aktien über 1200 Mk. in eine mit dem Nennwerte von nur 1000 Mk. zusammengelegt werden. Andererseits kommt es zu einer Erhöhung des Aktiennennbetrages z. B. in dem Falle, wenn ein in 1000 Aktien zu 1000 Mk. zerlegtes Grundkapital auf 700000 Mk. herabgesetzt werden soll; diese Herabsetzung wird dadurch bewirkt, daß je zwei Aktien über 1000 Mk. in eine mit dem Nennbetrage von 1400 Mk. verwandelt werden.

Die Zulässigkeit der Zusammenlegung von Aktien stand früher in Frage.

Ihre Rechtsgültigkeit stand fest in dem Falle, daß sämtliche von ihr betroffenen Aktionäre dazu ihre Zustimmung erteilten, und ebenso, wenn sie durch das Urstatut der Aktiengesellschaft verpflichtet waren, im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals ihre Aktien der Gesellschaft zwecks Zusammenlegung zur Verfügung zu stellen.

Anders, wenn eine solche Bestimmung in dem Gesellschaftsstatut fehlte und der Herabsetzungsbeschluß — von dem später noch zu reden sein wird — nur mit einer Mehrheit erging. In diesem Falle wurde dem einzelnen Aktionär von der Mehrheit eine Verpflichtung auferlegt, die aus aktienrechtlichen Grundsätzen nicht ohne weiteres abgeleitet werden konnte. Dies um so mehr, als seine gesamte Rechtslage dadurch zu seinen Ungunsten verändert werden konnte, daß die Zahl seiner Stimmrechte vermindert wurde.

Größer noch zeigte sich der Einfluß auf diejenigen Aktionäre, deren Besitz an Aktien nicht hinreichte, um eine neue Aktie einzutauschen, oder die überschüssige Aktien — sogen. Spitzen — besaßen. Der durch den Herabsetzungsbeschluß geübte Zwang ging hier dahin, daß der einzelne Aktionär Aktien erwerben oder sich an einer neuen Aktie anteilig beteiligen oder sich für die

von ihm zur Verfügung gestellten Aktien abfinden lassen mußte. Alle diese Folgen sind für den Aktionär von großer Härte.[1])

Die im täglichen Leben sich offenbarende Notwendigkeit der Zulassung der Zusammenlegung als gangbarsten Weg zur Herabsetzung des Grundkapitals hat mit der Zeit die dem entgegenstehenden Bedenken hinweggeräumt.

Der Praxis ist in dieser Beziehung auch die Gesetzgebung gefolgt: Das neue deutsche Handelsgesetzbuch erkennt in § 290 die Zulässigkeit der Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Zusammenlegung von Aktien ausdrücklich an und regelt das dabei einzuschlagende Verfahren, das noch im einzelnen zu behandeln sein wird.

§ 7.

d) Die Amortisation von Aktien.

Bei den bisher behandelten Formen der Herabsetzung wird durch einen einheitlichen Hergang die Verminderung des Grundkapitals herbeigeführt. Es werden also sämtliche von dem Herabsetzungsbetrag in Mitleidenschaft gezogene Aktien im gleichen Zeitpunkt von den Folgen betroffen.

Die Herabsetzung ist aber auch dergestalt möglich, daß allmählich einzelne Aktien aus dem Verkehr zurückgezogen und die Aktienrechte vernichtet werden. So wird dann mit der Zeit der Herabsetzungsbetrag erschöpft und das Grundkapital nach und nach auf den Betrag, der vorgesehen ist, herabgemindert. Es liegt hier also im Gegensatz zu der früher geschilderten „einheitlichen" eine „stufenweise" Herabsetzung vor, allgemein Amortisation genannt.[2])

Je nach der Art ihrer Ausführung kann man die „freiwillige" und die „zwangsweise" Amortisation unterscheiden.[3])

§ 8.

α) Die freiwillige Amortisation.

Im Gesetze ist als alleiniges Beispiel für die freiwillige Amortisation der Ankauf von Aktien erwähnt. Er geschieht meist derart, daß die Gesellschaft eine Aufforderung zur Abgabe von Geboten an die Aktionäre erläßt und sodann die Aktien vom Mindestfordernden kauft.

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 625f.
[2]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 617; Reisch a. a. O. S. 724.
[3]) Staub a. a. O. § 227 Anm. 2 S. 767.

Der Ankauf ist jedoch nicht die einzige Art der freiwilligen Amortisation. Auch im Wege des Austauschs, der Hingabe an Erfüllungsstatt, der Schenkung, des Vergleichs — in dem die Hingabe von Aktien gegen den Verzicht der Gesellschaft auf Regreßansprüche aus schlechter Gründung oder Verwaltung erfolgt — oder der letztwilligen Verfügung können Aktien der Gesellschaft überlassen und von ihr zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals verwendet werden.[1])

In all diesen Fällen wird auf die Entschließung des einzelnen Aktionärs ein Zwang nicht ausgeübt; sein Wille entscheidet, ob er seine Aktie an die Gesellschaft verkaufen oder ein anderes der genannten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abschließen will oder nicht. Infolgedessen ist hier eine vorherige Zustimmung des Aktionärs zur Benutzung dieser Form der Herabsetzung des Grundkapitals nicht erforderlich.[2])

Insbesondere ist dies bei dem Ankauf von Aktien nicht der Fall; denn da der seine Aktie verkaufende Aktionär einen seiner eigenen Ansicht nach angemessenen Preis erhält — sonst würde er ja nicht freiwillig verkaufen —, so ließe sich in dem Ankauf von Aktien eher eine Bevorzugung des verkaufenden Aktionärs erblicken, die eine Verletzung des Prinzips der Gleichberechtigung aller Aktionäre darstellen würde. Da sich aber die Möglichkeit, seine Aktien der Gesellschaft zu verkaufen, jedem Aktionär bietet, so kann hieraus ein Grund gegen die Zulässigkeit des Ankaufs von Aktien nicht entnommen werden. Die Praxis steht denn auch auf diesem Standpunkte und hat den Ankauf bisher nicht beanstandet, wenn auch in der Literatur hier und da,[3]) als allein der Gerechtigkeit entsprechend, die Auslosung empfohlen wird.

Bei der freiwilligen Amortisation vollzieht sich der Erwerb der Aktien in dem Augenblick, wo die Gesellschaft Eigentümerin der Aktie wird, also durch die Lieferung der Aktie an die Gesellschaft.

§ 9.

β) Die zwangsweise Amortisation.

Die zwangsweise Amortisation kann im Wege der Auslosung und der Kündigung von Aktien erfolgen. Bei der Auslosung wird es dem Zufall überlassen, wen das Schicksal trifft,

[1]) Staub a. a. O. § 227 Anm. 2 S. 767.
[2]) Staub a. a. O. § 227 Anm. 11 S. 770.
[3]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 617.

seine Aktie gegen Zahlung des Nennbetrages der Aktie oder einer darüber hinausgehenden Abfindungssumme der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen; bei der Kündigung dagegen kündigt die Gesellschaft einem bestimmten Aktionär gegen Zahlung des Nennbetrages die Mitgliedschaft.

In beiden Fällen liegt eine Enteignung der davon betroffenen Aktionäre vor; ihr Ausschluß aus der Gesellschaft erfolgt gegen ihren Willen. Soweit das Gesetz daher nicht andere Bestimmungen aufweist, wird das Einverständnis der sämtlichen betroffenen Aktionäre — oder, falls durch die Zwangsamortisation nur eine bestimmte Klasse von Aktionären, z. B. nur die Prioritätsaktionäre, betroffen werden, nur diese Klasse — vorausgesetzt werden müssen. Dieses liegt dann vor, wenn das Urstatut bezw. das bei nachträglicher Erhöhung des Grundkapitals vor Zeichnung der neuen Aktien abgeänderte Statut, diese Form zugelassen hat, da die Aktionäre, die bei Vorliegen eines derartigen Statuts durch Übernahme von Aktien sich an der Gesellschaft beteiligen, sich durch ihren Beitritt den ihnen bekannten Bedingungen und damit auch der etwaigen Enteignung unterwerfen.[1]) In Ermanglung solcher statutarischer Bestimmungen steht der Gesellschaft nicht das Recht zu, den Aktionären wider ihren Willen ihr Mitgliedsrecht zu entreißen. Sie ist dann auf den freihändigen Ankauf von Aktien angewiesen.

Jedoch auch wenn im Statut die Zulässigkeit der zwangsweisen Amortisation zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals ausgesprochen ist, sind von der Gesellschaft die in § 227 Abs. 2 aufgestellten Vorschriften zu beobachten, auf die später noch eingegangen werden wird.

§ 10.

III. Die rechtliche Natur der Herabsetzung des Grundkapitals.

Die Herabsetzung des Grundkapitals stellt sich rechtlich als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages dar. Sie gehört mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des Grundkapitals zur Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit nach § 182 Abs. 2 Ziff. 3 HGB. durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein muß, zu den wichtigsten Statutenänderungen.

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 618.

Dabei ist die in dem früheren Rechte (Art. 248 des bisherigen HGB.) gemachte Unterscheidung zwischen einer teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre und einer Herabsetzung des Grundkapitals aufgegeben worden.[1]) Die Denkschrift (S. 159, 160) führt hierzu mit Recht aus, daß diese Unterscheidung nicht zutreffend sei, da auch die teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Höhe des Grundkapitals, also eine Herabsetzung desselben, voraussetze und in Wahrheit nur den besonderen Zweck bezeichne, zu dem die Herabsetzung erfolge.

Es ist nun versucht worden,[2]) die Herabsetzung des Grundkapitals als teilweise Auflösung der Aktiengesellschaft zu definieren. Diese Auffassung erscheint aber als durchaus abwegig. Denn die Aktiengesellschaft als Rechtssubjekt bewahrt die Identität. Es läßt sich weder behaupten, daß die Aktiengesellschaft mit dem herabgesetzten Grundkapital ein neues Rechtssubjekt darstellt, das kraft Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der alten Aktiengesellschaft tritt, noch ist die Annahme begründet, daß die Aktiengesellschaft durch den Herabsetzungsbeschluß in ein Stadium der Liquidation tritt. Es bleibt vielmehr die alte Aktiengesellschaft und damit das bisherige Rechtssubjekt bestehen,[3]) deshalb ist auch die Herabsetzung des Grundkapitals — von besonderen Ausnahmen abgesehen — ohne Einfluß auf die vorher von der Aktiengesellschaft geschlossenen obligatorischen Verträge. Die Bestimmungen, die für die Liquidation aufgestellt sind, haben hier keine Geltung. Nur dann, wenn die Herabsetzung eine bedeutende Verschlechterung der Vermögenslage darstellt, könnte dem anderen Vertragsteil ein Rücktritts- oder Retentionsrecht zustehen.[4])

Mit Ausnahme von England, wo die Aktiengesellschaft während eines vom Gericht zu bestimmenden Zeitraumes der Firma den Zusatz „and reduced" geben muß, wovon aber für gewisse Fälle dispensiert werden kann, bleiben überall nach der Herabsetzung die Firma und die Organe der Aktiengesellschaft dieselben. Besondere Liquidationsorgane treten nirgends ein, auch in den Ländern nicht, deren Recht eine Mitwirkung des Gerichts statuiert. Der Vorstand behält die gleiche Vertretungsbefugnis wie bisher, auch seine interne Geschäftsführungsmacht wird

[1]) vgl. Reisch a. a. O. S. 722.
[2]) So Maßmann bei Holdheim Bd. 2 S. 377.
[3]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 631; Staub a. a. O. Bd. 1 S. 969.
[4]) §§ 321, 610 BGB.; vgl. Ring a. a. O. zu § 289 Nr. 5; Staub a. a. O. § 289 Anm. 4.

nicht geändert, ebenso bleiben die Handlungsvollmachten aller Art, auch die Prokura, bei Bestand.[1])

Ferner verlangen die meisten Gesetze keine besondere Bilanz aus Anlaß der Herabsetzung — wie dies bei der Liquidation der Fall ist —, es bewendet vielmehr bei der Bilanz in den bisherigen Zeiträumen und nach Maßgabe der für gewöhnliche Bilanzen aufgestellten Bestimmungen.

Lediglich wenn man die Herabsetzung des Grundkapitals vom Standpunkte des Gläubigers der Aktiengesellschaft betrachtet, kann man sie mit einer teilweisen Auflösung der Aktiengesellschaft vergleichen. Denn für die Gläubiger der Gesellschaft ist die Größe des Grundkapitals von wesentlichster Bedeutung; es bildet für sie den Garantiefonds, auf Grund dessen sie der Aktiengesellschaft Kredit gewähren. Wird nun z. B. das Grundkapital auf den fünften oder gar einen noch geringeren Teil herabgesetzt, so ist dies wirtschaftlich für die Gläubiger fast gleichbedeutend mit der gänzlichen Auflösung der Aktiengesellschaft, während die Herabsetzung auf den halben oder einen größeren Bruchteil des bisherigen Grundkapitals für sie eine teilweise Auflösung bedeutet.

Dieser Vergleich hat aber, wie bereits hervorgehoben, nur wirtschaftlich einige Berechtigung. Rechtlich bestehen auch für die Gläubiger wesentliche Unterschiede zwischen Auflösung und Grundkapitalsherabsetzung. Während sie bei der Auflösung gezwungen sind, Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu erlangen, bevor durch die Verteilung unter die Aktionäre das Vermögen der Aktiengesellschaft ihrem Zugriff entzogen und damit zugleich die rechtliche Existenz ihres Schuldners völlig beseitigt wird, bleibt ihnen im Falle der Herabsetzung stets die Gesellschaft als solche für ihre Forderung verhaftet. Dies ist insofern für sie nicht bedeutungslos, als sich das Vermögen der Gesellschaft vermehren und deren Grundkapital wieder erhöht werden kann — diese Erhöhung ist sogar gleichzeitig mit der Herabsetzung zulässig — und überdies das der Gesellschaft nach der Herabsetzung verbleibende Grundkapital einen die gesamten Gläubigerforderungen deckenden Garantiefonds darstellen kann. Dieser Fall wird hauptsächlich dann eintreten, wenn die Herabsetzung das Ausscheiden für die Gesellschaft überflüssigen Kapitals zum Zweck hat.[2])

Wie für die Gläubiger, so ist die Herabsetzung des Grundkapitals natürlich auch für die Aktionäre der Gesellschaft von Bedeutung, aber auch diese ist in den einzelnen Fällen verschieden.

---

[1]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 631 f.
[2]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 630.

Liegt eine ziffernmäßige Herabsetzung unter Beibehaltung der Zahl der Aktien und gleichmäßige Verkürzung lediglich des Nennbetrages derselben vor, so wird die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der einzelnen Aktionäre durch diese Maßregel nicht nachteilig verändert, da die Mitgliedschaftsrechte einem jeden nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen verhältnismäßig verbleiben und der tatsächliche Anteil am Vermögen der Gesellschaft keine Änderung erfährt, da durch die Herabsetzung in diesem Falle nur die nominellen Verhältnisse mit den in Wirklichkeit bestehenden in Einklang gebracht werden.[1])

In gleicher Weise bleibt die Stellung des Aktionärs sowohl rechtlich wie wirtschaftlich unverändert bei gleichmäßiger teilweiser Zurückzahlung gezahlter oder gleichmäßigem teilweisen Erlaß geschuldeter Einlagen an alle Aktionäre.

Ganz andere Wirkungen zeitigt die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Amortisation für den Aktionär.

Infolge der Amortisation geht das Aktienrecht, das die betroffene Aktie gewährte, unter. Der Aktionär geht daher seines Mitgliedschaftsrechts aus dieser Aktie verlustig: er hört auf, Aktionär der Gesellschaft zu sein.[2]) Im Falle der freiwilligen Amortisation tritt dieses Ergebnis mit dem Willen des Aktionärs im Augenblicke des Übergangs der Aktie auf die Gesellschaft ein. Die Zwangsamortisation dagegen vollzieht sich ohne den Willen des Aktionärs. Der Akt der Auslosung selbst bezw. die Kündigung an den Aktionär haben die Nichtigkeit der Aktie eo ipso zur Folge.

Sonach ergibt sich, daß die Herabsetzung des Grundkapitals weder eine Verminderung des Geschäftsvermögens, noch eine Tilgung von Mitgliedschaftsrechten zur Folge haben muß; das Ausscheiden von Aktionären bildet vielmehr die Ausnahme.

Um so weniger richtig ist es daher, die Herabsetzung des Grundkapitals als eine teilweise Auflösung der Aktiengesellschaft zu bezeichnen und die für diese geltenden Bestimmungen auf jene übertragen zu wollen.

Die Herabsetzung des Grundkapitals ist somit ihrer rechtlichen Natur nach eine den Gläubigern der Gesellschaft zumeist nachteilige Änderung des Gesellschaftsvertrags in dem für diese wesentlichsten Punkte, der Größe des festgesetzten Garantiefonds, und möglicherweise eine Verminderung der Zahl der Mitgliedschaftsrechte.[3])

---

[1]) Staub a. a. O. Bd. 1 S. 969.
[2]) Staub a. a. O. Bd. 1 S. 970.
[3]) vgl. Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 633.

IV. Die Erfordernisse der Herabsetzung.

§ 11.

Zeigt die bisherige Darstellung immerhin eine gewisse wirtschaftliche Ähnlichkeit zwischen Grundkapitalsherabsetzung und Gesellschaftsauflösung, so läßt dies die Vermutung zu, daß auch die für beide Fälle bestehenden Gesetzesbestimmungen gewisse Ähnlichkeit aufweisen, zumal soweit es sich um den Schutz der Interessen der Gläubiger der Aktiengesellschaft handelt.

Beide werden durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre in die Wege geleitet.

Nach § 274 Abs. 2 in Verb. mit § 256 Abs. 1 u. 2 HGB. hat zunächst mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung die Ankündigung der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern zu erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat. Diese Ankündigung muß den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Kapitalsherabsetzung enthalten, also den Betrag, um den das Grundkapital herabgesetzt werden soll, und die Art der Ausführung der Herabsetzung angeben. Auch muß — wie Staub jetzt im Gegensatz zu der früher von ihm vertretenen Ansicht annimmt[1]) — der Zweck der Herabsetzung bekanntgegeben werden, denn nur dann kann der Aktionär erkennen, ob eine Verteilung von Grundkapital oder eine Sanierung der Gesellschaft geplant ist. Dies wird durch die Bemerkung in der Ankündigung: „zur Beseitigung der Unterbilanz“ oder „zur Rückzahlung an die Aktionäre“ erzielt. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Grundkapitals wird auch der Antrag auf die entsprechende Änderung der betreffenden Bestimmung des Gesellschaftsstatuts auf die Tagesordnung zu setzen sein.

In der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung ist der Herabsetzungsbeschluß dann gemäß § 288 HGB. mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen. Durch den Gesellschaftsvertrag kann diese Bestimmung noch verschärft, nicht aber gemildert werden; es kann z. B. Einstimmigkeit oder Beschlußfassung in mehreren Generalversammlungen oder auch das Vorhandensein eines bestimmten Teiles des Aktienkapitals in der Generalversammlung verlangt werden.

---

[1]) Staub a. a. O. § 288 Anm. 11 S. 970.

Da — wie bereits erörtert — die Grundkapitalsherabsetzung eine Statutenänderung darstellt, kann der Herabsetzungsbeschluß gemäß § 274 Abs. 1 HGB. nur durch die Generalversammlung gefaßt werden; es kann diese daher auch die Beschlußfassung keinem anderen Organe — etwa dem Vorstand oder Aufsichtsrat — übertragen, da es sich nicht um eine bloße Fassungsänderung handelt.

Der Inhalt des Herabsetzungsbeschlusses muß den für die Ankündigung der Tagesordnung festgestellten Erfordernissen entsprechen. So muß insbesondere der Betrag und der Zweck der Herabsetzung genau bestimmt werden; auch muß darin angegeben sein, in welcher Weise die Herabsetzung selbst auszuführen ist, ob durch Verminderung des Nennbetrages der Aktien — wobei die Mindestgrenze von 1000 Mk. nicht überschritten werden darf —, durch Zusammenlegung oder durch Einziehung einzelner Aktien.

Andrerseits braucht der Beschluß nicht über alle Einzelheiten der Ausführung der Herabsetzung Bestimmungen zu treffen. Wie die Herabsetzung äußerlich auf den einzelnen Aktienurkunden kenntlich zu machen ist, ob bei der Zusammenlegung eine von den alten Aktien durch Abstempelung zur Geltung behaltenden gemacht oder ob alle Aktien abgeliefert und vernichtet und statt dessen neue ausgefertigt werden sollen, ferner wie die Rückzahlung an die Aktionäre zu erfolgen hat. Alle diese Ausführungsfragen können in dem von der Generalversammlung gefaßten Herabsetzungsbeschlusse den Gesellschaftsorganen überlassen werden.[1])

Die Praxis ist hierin noch weiter gegangen; sie hat bedingte Herabsetzungsbeschlüsse zugelassen, sofern nur darin bestimmt ist, daß der Eintritt der Bedingungen in einem bestimmten Zeitpunkt, der als Endpunkt anzusehen ist, erfolgt.[2]) Dies kommt häufig dann vor, wenn den Stammaktionären freigestellt ist, sich für die Umwandlung von mehreren Stammaktien in eine Vorzugsaktie oder in eine Stammaktie zu entscheiden.

Ebenso ist es für zulässig erklärt worden, daß die Generalversammlung die Herabsetzung nicht um einen, sondern bis zu einem bestimmten Betrag beschließt. Auch hier muß das ausführende Organ mit fester Anweisung versehen und eine

---

[1]) So Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 636; Leist a. a. O. S. 74; Staub a. a. O. § 288 Anm. 14; and. M. Makower a. a. O. S. 786; RG. Bd. 26 S. 134; Goldmann a. a. O § 288 Anm. 16.

[2]) OLG. München bei Holdheim Bd. 1 S. 107; KG. bei Holdheim Bd. 6 S. 129 f.

Zeitgrenze festgesetzt werden.[1]) In gleicher Weise hat die Praxis Beschlüsse zugelassen, in denen bestimmt ist, daß die Herabsetzung durch freihändigen Ankauf von Aktien geschehen sollte, und daß, falls dies in bestimmter Frist nicht ausführbar ist, Zusammenlegung stattfinden soll.

Entspricht jedoch ein Herabsetzungsbeschluß in einem Teile nicht den aufgestellten Erfordernissen, so ist der ganze Beschluß unwirksam.

Der gefaßte Herabsetzungsbeschluß, der durch die Eintragung wirksam geworden ist — die Herabsetzung braucht in Wirklichkeit also noch nicht erfolgt zu sein —, kann nicht durch einfachen Generalversammlungsbeschluß oder durch einfache Statutenänderung wieder aufgehoben werden. Nachdem das Grundkapital einmal als herabgesetzt gilt, ist vielmehr eine Erhöhung desselben erforderlich, um es wieder auf den Stand vor Fassung des Beschlusses zu bringen.[2]) Denn da kein Aktionär gezwungen werden kann, zu dem Gesellschaftsvermögen Einlagen zu machen, die über den ihm durch das Gesellschaftsstatut auferlegten Betrag hinausgehen, so ist nach eingetretener Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses zu seiner Zurücknahme die Zustimmung aller beteiligten Aktionäre jedenfalls dann erforderlich, wenn nach dem Herabsetzungsbeschlusse die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Zurückzahlung bereits gemachter oder des Erlasses noch schuldiger Einlagen erfolgen soll. In diesen beiden Fällen hat sich bereits mit der Eintragung des Beschlusses die Verpflichtung der Aktionäre zur Einzahlung ihrer Anteile um den erlassenen oder zur Zurückzahlung bestimmten Teil gemindert.

Dagegen wird bis zur Eintragung des Beschlusses seine Zurücknahme mit der für eine Statutenänderung erforderlichen Mehrheit zugelassen werden können. Denn wenngleich mit Bezug auf die Aktionäre die Durchführung der für die Gläubiger getroffenen Schutzmaßregeln eine Bedingung für die Entstehung des Anspruches auf die Rückzahlungssumme bildet, so liegt doch in dem Herabsetzungsbeschluß selbst bereits die Ermäßigung des Grundkapitals. Es wäre deshalb auch in dem Falle, daß die Herabsetzung in der Form bloßer Abschreibung oder der Umwandlung von Teilen des Grundkapitals zu Teilen des Reservefonds sich vollziehen soll, die nachträgliche Zurücknahme des wirksam gewordenen Beschlusses nicht angängig, vielmehr bedürfte es auch solchenfalls eines Erhöhungsbeschlusses.[3])

---

[1]) KG. bei Holdheim Bd. 6 S. 129 f.; and. M. Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 635.

[2]) Lehmann a. a. O. Bd. 2 S. 637; Staub a. a. O. § 288 Anm. 17; Leist a. a. O. S. 93.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 637.

Bleibt also in diesen Fällen der Herabsetzungsbeschluß bei Bestand und ist zu seiner Beseitigung erst ein neuer Beschluß oder gar eine Kapitalserhöhung erforderlich, so wird durch einen die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnenden Beschluß kraft der diesem innewohnenden Bedeutung sowie durch den Ausbruch des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft die Ausführung des noch nicht durchgeführten Herabsetzungsbeschlusses vereitelt, da in beiden Fällen die Aktiengesellschaft in das durch die beiden Ereignisse herbeigeführte definitive Abwicklungsstadium tritt.

Schließlich ist hier auch noch des Falles Erwähnung zu tun, daß der Herabsetzungsbeschluß selbst die Hinfälligkeit der Herabsetzung unter gewissen Voraussetzungen ausspricht.

Mit Loewenfeld[1]) wäre nach dem Gesagten de lege ferenda eine Bestimmung dahingehend zu wünschen, daß vor erfolgter Durchführung des Herabsetzungsbeschlusses dieser mit der für Statutenänderungen erforderlichen Mehrheit zurückgenommen werden kann. Hierdurch würde das oben geschilderte jetzt notwendige Verfahren wesentlich vereinfacht werden.

Verfügt die Aktiengesellschaft über mehrere Gattungen von Aktien, z. B. Stamm- und Prioritätsaktien, so ist nach § 288 Abs. 3 HGB. außer dem Beschlusse sämtlicher Aktionäre noch ein der Herabsetzung zustimmender Beschluß der Aktionäre jeder Gattung erforderlich.

Diese Einzelbeschlüsse, die in gesonderter Abstimmung zu fassen sind, müssen ebenfalls die Mehrheit von mindestens drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals der einzelnen Gattung auf sich vereinigen.

Nach der Vorschrift des § 275 Abs. 3 Satz 2 muß dieser Beschlußfassung eine besondere Ankündigung in der Tagesordnung für die bestimmte Klasse der Aktionäre vorangehen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Generalversammlung in dem Herabsetzungsbeschlusse gleichzeitig den Aufsichtsrat ermächtigen, nach der Durchführung der Kapitalsherabsetzung das Gesellschaftsstatut dementsprechend abzuändern. Nach § 274 HGB. ist dies zulässig, und es ist auch zweckmäßig, damit auch im Statut die Grundkapitalsziffer berichtigt wird. Denn die nach § 291 erforderliche Anmeldung der erfolgten Herabsetzung zur Eintragung im Handelsregister bewirkt lediglich die Berichtigung der im Handelsregister eingetragenen Grundkapitalsziffer, während die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags dadurch allein noch nicht geändert werden.

---

[1]) Loewenfeld a. a. O. S. 476.

Diese Berichtigung der Grundkapitalsziffer im Gesellschaftsvertrage hat jedoch nur deklarativen Charakter; auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Herabsetzungsbeschlusses hat sie keinen Einfluß.[1])

V. Durchführung der Herabsetzung.

§ 12.

Die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Handelsregister.

Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals gemäß § 289 Abs. 1 HGB. ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Mitwirkung des Aufsichtsrats ist hierbei also nicht erforderlich; andrerseits aber genügt — abweichend von der Regel bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen — nicht die Anmeldung durch „den Vorstand", d. h. die Behörde in vertretungsberechtigter Zusammensetzung etwa nur einiger Mitglieder.

Erst durch die Eintragung wird der Beschluß wirksam, da er — wie bereits erörtert — eine Statutenänderung darstellt.

Der zur Eintragung dem Gericht vorgelegte Herabsetzungsbeschluß muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen; andernfalls hat der Registerrichter die Eintragung zu verweigern. Er hat jedoch die Prüfung nicht auch darauf zu erstrecken, ob die vom Gesetz verlangten Maßregeln zum Schutze der Gläubiger — die noch erörtert werden sollen — getroffen worden sind, da das Verfahren zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger erst nach der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses in die Erscheinung tritt.

Nach erfolgter Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses in das Handelsregister des Ortes der Hauptniederlassung erfolgt dann die Anmeldung und Eintragung bei dem Gericht jeder Zweigniederlassung gemäß § 13 HGB. Auch hier hat die Anmeldung durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu geschehen.

Über die Erzwingbarkeit der Eintragung hat das Handelsgesetzbuch eine zweifelsfreie Bestimmung nicht getroffen; es läßt sich nur nach dem Sinne des Gesetzes sein Standpunkt ermitteln.

---

[1]) Staub a. a. O. § 288 Anm. 19.

Es ist nämlich auffällig, daß § 319 HGB., der im Abs. 1 über die Verhängung und im Abs. 2 über die Nichtverhängung von Ordnungsstrafen spricht, im Abs. 2 den § 280 Abs. 1 — also den Fall des Erhöhungsbeschlusses — erwähnt, den § 289 Abs. 1 aber nicht. Makower[1]) findet eine Erklärung hierfür darin, daß dies geschehen sei, weil § 284 Abs. 1 aufgeführt werden mußte, der von § 291 abweicht, und im Anschluß hieran.

Bei dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Fall des § 289 Abs. 1 nur ein Sonderfall des § 277 Abs. 1 ist, der die Anmeldung der Abänderung des Gesellschaftsvertrages zur Eintragung in das Handelsregister im allgemeinen behandelt; so findet § 319 Abs. 2 wie auch § 277 Abs. 1 auch auf den Fall des § 289 Abs. 1 Anwendung. Es kann mithin die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zum Handelsregister des Sitzes der Aktiengesellschaft überhaupt nicht und zu den Registern der nicht am Sitze befindlichen Zweigniederlassungen nach § 13 Abs. 2 erst nach Eintragung in das Register des Sitzes durch Ordnungsstrafe erzwungen werden.[2])

§ 13.

Die Vorschriften zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger.

a) Nach fremdem Rechte.

Da die Herabsetzung des Grundkapitals nur die Lage derjenigen Gläubiger beeinträchtigt, deren Ansprüche gegen die Gesellschaft vor der Wirksamkeit der Herabsetzung entstanden sind, während die späteren Gläubiger bereits zu einer Aktiengesellschaft in rechtliche Beziehungen getreten sind, deren Grundkapital vermindert ist, so ist es natürlich, daß die Schutzvorschriften nur für die sogen. alten Gläubiger geschaffen sind. Zur Vermeidung aller Zweifel bestimmt § 289 Abs. 3 HGB. ausdrücklich, daß zu den alten Gläubigern alle die zu zählen sind, deren Ansprüche vor der letzten öffentlichen Aufforderung, sich zu melden, begründet sind.

Diese Gläubiger sollen also geschützt werden.

Dies könnte dadurch erreicht werden, daß die Zustimmung der alten Gläubiger zu der Herabsetzung verlangt würde. Hierdurch würde jedoch das ganze Verfahren sehr verlangsamt und

---

[1]) Makower a. a. O. S. 787.
[2]) So Makower a. a. O. S. 787; Staub a. a. O. § 289 Anm. 1.

außerdem der Schikane des einzelnen Gläubigers Tür und Tor geöffnet werden.

Dem Nachteile der Verschleppung des Verfahrens haben einige Gesetzgebungen durch Aufstellung einer Präklusionsfrist abgeholfen, so Italien, das die Frist auf drei Monate festgesetzt hat, ferner Japan und Schweden. Es kommt hinzu, daß es der Zustimmung der Gläubiger dann nicht bedarf, wenn ihre Befriedigung sofort erfolgen kann.

Ist dies jedoch nicht möglich, so würde der Widerspruch eines einzelnen Gläubigers die Ausführung der Herabsetzung unmöglich machen. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß einzelne Gesetze das Erfordernis der Zustimmung der alten Gläubiger entweder beseitigt oder doch wenigstens abgeschwächt haben.

Nach dem italienischen Handelsgesetzbuch Art. 101 Abs. 2 hat über den Einspruch das Gericht zu entscheiden, nach dem spanischen Handelsgesetzbuch Art. 168 Abs. 5, 6 darf zur Ausführung der Herabsetzung ohne weiteres geschritten werden, wenn das nach bewirkter Herabsetzung verbleibende Gesellschaftsvermögen den Betrag der Verbindlichkeiten um 75 % übersteigt, während andernfalls völlige Bezahlung oder Einwilligung der Gläubiger erfolgt sein muß.

Andere Gesetze, so die von England[1]) und Japan,[2]) stellen der Einwilligung und Befriedigung die Sicherstellung der Gläubiger gleich und lassen die Höhe der Sicherstellung in Zweifelsfällen durch den Gerichtshof bestimmen oder gestatten sogar für gewisse Fälle von der Einwilligung, Befriedigung oder Sicherstellung ganz abzusehen. Das letztere läßt England[3]) zu, wenn durch die Herabsetzung weder die Verbindlichkeiten der Aktionäre zur Zahlung von Einlagen gemindert noch gezahlte Einlagen zurückgezahlt werden, also bei reiner Abschreibung.

Am weitesten dürfte wohl das ungarische Handelsgesetzbuch § 209 gehen, das dem Gericht gestattet, die Einwilligung zur Durchführung der Herabsetzung schon dann zu erteilen, wenn es überzeugt ist, daß die Gesellschaft mit dem herabgesetzten Grundkapital ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Zu vergleichen ist hier noch das Handelsgesetzbuch von Bosnien § 224 und das von Serbien § 90 Abs. 3.

---

[1]) Comp. Act 1867 sect. 11, 14.
[2]) HGB. § 208 Abs. 2 (Borchardt Nachtrag III).
[3]) English Companies Act 1877 sect. 4.

§ 14.

b) Nach dem deutschen Handelsgesetzbuche.

Dem geltenden deutschen Rechte zufolge hat nach erfolgter Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Aktiengesellschaft deren Vorstand gemäß § 289 Abs. 2 HGB. die alten Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufforderung muß einen Hinweis darauf enthalten, daß die Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen worden ist.

Hinsichtlich der Form dieser Aufforderung besteht die doppelte Vorschrift, daß 1. die bekannten Gläubiger durch besondere, jedoch an keine Form gebundene Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern sind, und daß 2. — also auch dann, wenn alle Gläubiger bekannt sind — eine dreimalige Veröffentlichung der Aufforderung in den Gesellschaftsblättern in der gemäß § 182 Ziff. 6 bestimmten Form zu erfolgen hat. Bestimmte Zwischenräume zwischen dem jedesmaligen Erscheinen der Bekanntmachung sind nicht vorgeschrieben, so daß es als genügend anzusehen ist, wenn die Veröffentlichung nur in verschiedenen Nummern derselben Zeitung erscheint.[1])

Das Hauptschutzmittel für die Gläubiger liegt nun darin, daß denen von ihnen, die sich auf die an sie ergangene Aufforderung zur Anmeldung ihrer Ansprüche melden, und deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung begründet worden sind, Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten ist.

Für die Anmeldung der Forderungen durch die Gläubiger ist eine Form nicht vorgeschrieben. Das Gesetz verlangt nur überhaupt eine Anmeldung; da aber aus dieser zu entnehmen sein muß, daß Befriedigung oder Sicherheitsleistung wegen eines Anspruchs gefordert wird, so ergibt sich mittelbar das Erfordernis für die Anmeldung, daß aus ihr die Höhe der Forderung des Gläubigers hervorgehen muß. Mangels einer gegenteiligen Bestimmung in der Aufforderung ist sie an die Aktiengesellschaft selbst zu richten. Ist auch im Gesetze eine Frist für die Anmeldung nicht ausdrücklich bestimmt, so ergibt sich doch aus § 289 Abs. 4 analog die gesetzliche Frist von einem Jahre, beginnend mit dem Erscheinen der dritten Bekanntmachung.

Die Anmeldung kann vom Gläubiger auch wieder zurückgezogen werden; dann gilt sie als nicht erfolgt, oder es kann der Gläubiger bei Begründung seiner Forderung oder auch später

[1]) Staub a. a. O. § 289 Anm. 3.

noch auf das Recht auf Befriedigung oder Sicherstellung seines Anspruchs verzichten. Häufig ist dies der Fall, wenn die Gläubiger an Stelle von Zahlung Schuldverschreibungen der Gesellschaft für ihre Forderungen annehmen.[1])

Es ist nun keine Voraussetzung der Anmeldung, daß die angemeldete Forderung fällig ist. Es genügt vielmehr, daß sie vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet war, d. h. ihr Grund muß in Tatsachen liegen, die vor diesem Zeitpunkte eingetreten waren. Liegt diese Voraussetzung vor, so kann die Forderung im übrigen bedingt, befristet oder von einer Gegenleistung abhängig sein (vgl. § 404 BGB.). Selbstverständlich wird weder durch die Anmeldung noch durch die Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses die Forderung fällig; sie wird auch in ihrem Wesen sonst nicht geändert. Holschulden werden nicht etwa zu Bringschulden, längere Verträge werden nicht etwa einem vorzeitigen Ende zugeführt.[2]) Auch stellt die Herabsetzung keinen Arrestgrund dar im Sinne des § 917 ZPO., dieser kann vielmehr erst dann entstehen, wenn die Schutzmaßregeln von der Gesellschaft verletzt werden. Dagegen dürfte — wie bereits erwähnt — auf Grund des § 321 BGB. ein Recht der Gesellschaftsgläubiger auf Zurückbehaltung dann anzunehmen sein, wenn die Kapitalsherabsetzung eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse der Gesellschaft bedeutet. Dieser Fall dürfte aber selten eintreten, da die Grundkapitalsherabsetzung meistens doch eben zu dem Zwecke vorgenommen wird, um die Verhältnisse der Gesellschaft aufzubessern.[3])

Ob nun den Gesellschaftsgläubigern, die ihre Forderung innerhalb des „Sperrjahres“ zur Anmeldung gebracht haben, Befriedigung oder Sicherheit geleistet wird, ist an sich für die hier in Betracht kommende Frage, ob Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre verteilt werden darf, unerheblich. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Gläubiger, der ein fälliges Recht auf Befriedigung hat, sich selbstverständlich nicht mit bloßer Sicherheitsleistung zu begnügen braucht, während andrerseits der Gläubiger nicht Befriedigung verlangen darf, der nur einen Anspruch auf Sicherheitsleistung hat. Ferner ist daran festzuhalten, daß die Gläubiger durch die Anmeldung nicht etwa einen Anspruch auf sofortige Sicherheitsleistung erhalten, sondern daß nach dem Wortlaut des § 289 Abs. 4 HGB. die Sicherheit lediglich erst

---

[1]) Leist a. a. O. S. 78.

[2]) ROHG. Bd. 24 S. 248; RG. Bd. 5 S. 7, Bd. 9 S. 14; vgl. Staub a. a. O. § 289 Anm. 4.

[3]) Staub a. a. O. § 289 Anm. 4.

vor Verteilung von Grundkapital an die Aktionäre, d. h. frühestens am Ende des Sperrjahres, zu leisten ist.

Bestehen zwischen einzelnen Gläubigern und der Gesellschaft Streitigkeiten darüber, ob in einzelnen Fällen Befriedigung oder Sicherheit zu leisten ist, so wird dadurch das Recht der Gesellschaft, die Verteilung an die Aktionäre vorzunehmen, nicht berührt und die Verteilung selbst nicht aufgehalten, vorausgesetzt nur, daß entweder Befriedigung oder Sicherheitsleistung durch die Gesellschaft vorgenommen worden ist.[1])

Über die Art der Sicherheitsleistung ist im Handelsgesetzbuche keine Bestimmung getroffen; es kommen daher die Vorschriften, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 232ff. aufstellt, zur Anwendung. Demgemäß kann mit Wertpapieren, auch mit Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder der Bundesstaaten, nur mit drei Viertel des jeweiligen Kurswertes Sicherheit bestellt werden.

Nach dem Wortlaut des § 289 Abs. 4 HGB. ist es nun nicht ohne weiteres klar, ob die Gesellschaftsorgane auch dann, wenn sie die von einem Gläubiger fristgemäß angemeldete Forderung bestreiten, den Betrag derselben voll hinterlegen müssen. Das Erfordernis des Gesetzes, daß die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder „sichergestellt“ sein müssen, läßt jedoch den Schluß zu, daß es sich hierbei nur um tatsächlich der Gesellschaft gegenüber bestehende Ansprüche handeln kann, da nur diese ein Recht auf Sicherstellung haben. Auch praktische Erwägungen führen zu diesem Ergebnis, da andernfalls die Gesellschaft, wenn sie für jede angemeldete Forderung — ohne Unterschied, ob sie berechtigt ist oder nicht — Sicherstellung gewähren müßte, in die unter Umständen sehr bedenkliche Lage käme, grundlos sich größerer Vermögensteile auf möglicherweise längere Zeit entkleiden zu müssen und sich dadurch Schwierigkeiten beim Weiterbetriebe des Unternehmens zu schaffen.

Es ist deshalb mit Staub[2]) anzunehmen, daß es genügt, wenn die Gesellschaftsorgane nach Pflicht und Gewissen und mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute die Rechtsbeständigkeit der einzelnen angemeldeten Forderung prüfen, gegebenenfalls auch ein Rechtsgutachten von geeigneter Seite einholen und je nach dem Ergebnis verfahren. Alsdann wird ihnen kaum ein Verstoß gegen §§ 241, 249 HGB. zum Vorwurf zu machen sein.

Gläubiger der Gesellschaft, die bereits im Besitze einer

---

[1]) Staub a. a. O. § 289 Anm. 4.
[2]) Staub a. a. O. § 289 Anm. 5 S. 975.

Sicherheit sind, können natürlich nicht auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses nochmals Sicherstellung beanspruchen. Voraussetzung ist hierbei nur, daß die früher gewährte Sicherheit noch und auch noch nach erfolgter Herabsetzung genügt. Auch die Prüfung dieser Frage unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gesellschaftsorgane, die insbesondere berücksichtigen müssen, daß durch die infolge der Herabsetzung des Grundkapitals herbeigeführte Erleichterung der Verteilungsmöglichkeit von Gesellschaftsvermögen unter die Aktionäre der Wert der bestellten Sicherheit sich ändern kann.[1])

Gläubiger, die ihre Forderung nicht anmelden, gehen ihrer Ansprüche natürlich nicht verlustig; die Aktiengesellschaft hat sie jedoch vor der Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Aktionäre nicht zu berücksichtigen.

Erfolgt aber die Anmeldung noch nachträglich — also zwar nach Ablauf des Sperrjahrs, aber vor der Verteilung —, so ist die Forderung billigerweise wie die früher angemeldeten im Wege der Befriedigung oder der Sicherstellung zu berücksichtigen.

Zu den bisher behandelten Erfordernissen: Aufforderung der Gläubiger und Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen von ihnen, die sich gemeldet haben, gesellt sich als drittes: die Einhaltung des Sperrjahres. Seit dem Tage, an welchem die öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, muß ein Jahr verstrichen sein; dabei ist die Frist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB. zu berechnen.

Erst nach Beobachtung dieser vom Gesetze zugunsten der Gesellschaftsgläubiger aufgestellten Schutzmaßregeln dürfen Zahlungen an die Aktionäre auf Grund der Grundkapitalsherabsetzung erfolgen oder die durch diese bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien in Wirksamkeit treten. Einer besonderen Feststellung durch Beschluß des Exekutivorganes — wie bei der Liquidation — bedarf es hier nicht, da eine Versilberung des Vermögens der Aktiengesellschaft nicht vorgeschrieben ist. Dagegen dürfen natürlich Zahlungen, die nicht auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses, sondern aus anderen Gründen, z. B. zur Befriedigung eines Aktionärs wegen einer Darlehnsforderung, oder zwecks Verteilung von Gewinn in derjenigen Höhe, in der er auch ohne die Herabsetzung verteilbar sein würde, auch vor Ablauf der Sperrzeit an die Aktionäre bewirkt werden.

Es ergibt sich daraus, daß eine Befreiung von der Ver-

[1]) Staub a. a. O. § 289 Anm. 5.

pflichtung zur Einzahlung, die an sich nur gestundet ist, vor Ablauf der Sperrzeit die aufschiebende Bedingung, daß die Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubigerforderungen erst erfolgt sein muß, sowie die Betagung durch Ablauf der Sperrzeit (§ 163 BGB.) enthalten muß. Erfolgt die Befreiung ohne diese Bedingung und Betagung, so ist sie nichtig (§ 134 BGB.).

Erst nach Erledigung der Schutzvorschriften darf bei der Amortisation durch Ankauf von Aktien die Gegenleistung an den Verkäufer entrichtet werden, und ebenso dürfen dann erst die etwa auf Grund der herabgesetzten Grundkapitalsziffer auf die Aktionäre entfallenden Dividenden an diese zur Auszahlung kommen.

Durch Zahlung vor Ablauf des Sperrjahres können sich die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft nach § 312 HGB. strafbar machen und sich ferner Ersatzansprüchen der Gesellschaft und der Gesellschaftsgläubiger aussetzen. Ebenso haften im Falle der Zahlung an die Aktionäre vor Ablauf des Sperrjahres gemäß § 217 HGB. die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Unter diese Zahlungen fallen jedoch nicht solche, die ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat. Die hiernach dem Gesellschaftsgläubiger zustehenden Ansprüche werden im Falle des Konkurses der Gesellschaft durch den Konkursverwalter ausgeübt, sie verjähren in fünf Jahren vom Empfang der Zahlung an.

Die erst drohende vorzeitige Auszahlung oder den drohenden Erlaß der Einlagen dagegen können die Gläubiger durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung und durch Klagerhebung verhindern.

Es entsteht nun die Frage, welcher Art das Recht des Aktionärs auf die beschlossene Rückzahlung oder Befreiung ist. Es ist hierbei davon auszugehen, was über die Möglichkeit der Aufhebung eines Herabsetzungsbeschlusses ausgeführt worden ist.[1]) Danach entsteht das Recht des Aktionärs, zu dem der Herabsetzungsbeschluß bereits den Grund gelegt hat, mit dem Augenblicke der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister. Von diesem Zeitpunkt bis zum Ablaufe des Sperrjahres bleibt das Recht des Aktionärs, das sich lediglich als Sonderrecht bezeichnen läßt, in diesem Stadium; es ist durch die vor der Rückzahlung vorzunehmende Befriedigung oder Sicherstellung

[1]) vgl. oben S. 17.

der Gesellschaftsgläubiger aufschiebend bedingt und durch den Ablauf der Sperrzeit betagt.[1])

Mit dem Ablauf der Sperrzeit verwandelt sich dieses Sonderrecht in ein Gläubigerrecht, das im Falle des Konkurses der Aktiengesellschaft als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, während das Sonderrecht selbst im Konkurse ein Recht auf Berücksichtigung nicht hat, weil die Bedingung und die Betagung, von deren Eintritt die Entstehung des Rechts abhängig gemacht ist, nicht eingetreten sind. Im Konkurse ist der Aktionär bei der Geltendmachung des Gläubigerrechts den alten Gläubigern nicht gleichgestellt, weil gerade hinsichtlich ihrer sein Anspruch bedingt ist, sie ihm also vorgehen.

§ 15.

Zwangsmaßregeln zur Ausführung der Herabsetzung.

Für die Fälle, in denen zur Herabsetzung des Grundkapitals die Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren vermindert werden soll, hat das Handelsgesetzbuch in § 290 der Gesellschaft Maßregeln zur zwangsweisen Ausführung der Herabsetzung in die Hand gegeben, da sonst die Gesellschaft auf unüberwindbare Hindernisse stoßen würde.

Wenn dabei in § 290 lediglich von „Aktien“ gesprochen ist, so liegt doch kein Grund vor, die Vorschrift nur auf diese im Sinne von Mitgliedscheinen anzuwenden. Wie auch an anderen Stellen des Gesetzes, so § 179 Abs. 1, ist mit dem Begriff „Aktien“ die durch sie verkörperte Zahl der Anteilrechte oder der ihnen entsprechenden Grundkapitalanteile gemeint. Deshalb macht es auch keinen Unterschied, ob Aktien oder Interimsscheine ausgegeben sind. Die in § 290 aufgestellten Bestimmungen treffen allerdings nur diejenige Verminderung der Zahl der Anteilsrechte (bezw. Grundkapitalsanteile), die auch in den Mitgliedscheinen durch deren Umtausch, Stempelung oder ähnliches Verfahren zum Ausdruck gebracht werden soll, während sie für andersartige Ausführung der Herabsetzung nicht gelten.[2])

So ergibt sich unmittelbar die Unmöglichkeit der Anwendung des § 290 HGB. für die Grundkapitalsherabsetzung durch Einziehung (Amortisation). In diesem Sinne spricht sich auch die Denkschrift S. 160 aus (Makower). Denn bei dieser Art der

[1]) Staub a. a. O. § 291 Anm. 19; Jaeger, KO. § 208 Anm. 12; and. A. Ring zu § 291 Nr. 6; Lehmann a. a. O. S. 641; Simon S. 215.

[2]) Makower a. a. O. S. 790.

Herabsetzung fallen — wie oben in § 10 bereits erörtert — die eingezogenen Anteilsrechte künftig vollständig weg. Die bestehenbleibenden Mitgliedschaftsrechte sind auch nicht zu einem Teile Rechtsnachfolger der eingezogenen.[1])

Der vom § 290 geforderte Tatbestand: Verminderung der Zahl der Aktien durch Umtausch, Stempelung oder durch ein ähnliches Verfahren wird in der Regel nur bei der Zusammenlegung von Aktien vorkommen. Denn bei dieser fällt kein bisheriges Anteilsrecht vollständig fort; es werden vielmehr nur mehrere bisherige Anteilsrechte oder Bruchteile von diesen zu einem neuen Anteilsrecht verschmolzen.

Die Zusammenlegung für sich und ohne Zusammenhang mit anderen Maßregeln betrachtet, besteht daher lediglich in einer Neueinteilung des Grundkapitals unter Erhaltung aller bisherigen Anteilsrechte, nur unter Beschränkung der getrennten Ausübbarkeit der letzteren.[2]) Zur Herbeiführung der Zusammenlegung ist ein Zusammenlegungsbeschluß erforderlich.

Enthält auch das Gesetz keine besonderen Bestimmungen über den Zusammenlegungsbeschluß, so ergibt doch eine sinngemäße Auslegung der einzelnen Vorschriften, daß wenn ein Zusammenlegungsbeschluß in Zusammenhang mit einem Herabsetzungsbeschluß ergeht, die Erfüllung der für diesen bestehenden Erfordernisse auch für jenen genügt. Es müssen demnach die Vorschriften des § 288 HGB. beobachtet worden sein; der Herabsetzungsbeschluß der Generalversammlung muß auch das Verhältnis, in dem die Zusammenlegung erfolgen soll, enthalten. Das Nähere über die Ausführung kann den Gesellschaftsorganen überlassen werden.[3])

Wie bereits früher entwickelt worden ist, wird die Zusammenlegung in den meisten Fällen von einer äußeren Herabsetzung des Nennbetrages der einzelnen Grundkapitalsanteile begleitet sein. Trotzdem nun § 290 offenbar auch diesen Fall treffen und der Gesellschaft auch hierfür zur Durchführung eine Zwangsmaßregel in die Hand geben wollte, selbst dann, wenn er für sich allein — also ohne Zusammenlegung — vorkommt, so ist dieser Fall doch in § 290 nicht erwähnt. Man wird aber bei sinngemäßer Auslegung die Anwendung des § 290 auch bei bloßer äußerer Herabsetzung des Betrages der Grundkapitalsanteile ohne Zusammenlegung gestatten,[4]) wird aber andererseits

[1]) Makower a. a. O. S. 790.
[2]) Makower a. a. O. S. 791.
[3]) Makower a. a. O. S. 791.
[4]) So Makower a. a. O. S. 688; and. M. Pinner a. a. O. § 290 Anm. II, 1 und Staub a. a. O. § 290 Anm. 4 S. 977.

nicht so weit gehen dürfen, diese äußere Herabsetzung als eine unbedingte Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 290 hinzustellen.

Die Verminderung der Zahl der Aktien kann im wesentlichen nur auf folgende Arten herbeigeführt werden. Die bisherigen Aktien werden der Gesellschaft von den Aktionären eingereicht und von dieser vernichtet; an ihrer Stelle erfolgt die Ausgabe neuer Aktien in geringerer Zahl, indem nur die um die durch die Zusammenlegung in Wegfall gekommenen Aktien verminderte Anzahl wieder ausgegeben wird: Der Fall des Umtauschs.

Oder es werden die bisherigen Aktien eingereicht; die Gesellschaft behält aber die beschlußgemäß zu kürzende Anzahl Aktien zurück, gibt nur die der Herabsetzung zufolge bestehenbleibende Aktienzahl zurück und vermerkt auf diesen Aktien die vorgenommene Änderung durch Aufdruck: Der Fall der Stempelung.

Die durch die Herabsetzung des Nennbetrages der Grundkapitalsanteile bedingte Änderung ihres Inhalts kann ebenfalls im Wege des Umtausches, der Stempelung oder durch Zusätze zum bisherigen Inhalt oder durch Durchstreichungen eines Teils des bisherigen Inhalts erfolgen.[1])

Der neue oder der alte abgeänderte Mitgliedschein tritt in rechtlicher Beziehung ganz an die Stelle des ursprünglichen und wird daher Eigentum desjenigen, dem das Eigentum an dem bisherigen Mitgliedschein zustand.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß zur Ausführung des Zusammenlegungsbeschlusses die Einreichung der Aktien durch die Aktionäre unbedingt erforderlich ist. Die ganze Ausführung des Beschlusses ist gefährdet, sobald ein Aktionär seine Aktien zum Zwecke der Abstempelung der weiter gültigen Aktie und Vernichtung der ungültig werdenden nicht einreicht, oder wenn der Aktienbesitz eines Aktionärs nicht ausreicht, um eine Ersatzaktie zu erhalten, wenn er also z. B. nur eine Aktie besitzt, während nur auf drei Aktien nach erfolgter Zusammenlegung eine entfällt.

In diesen Fällen wurde schon unter früherem Rechte der Gesellschaft das Mittel der Kraftloserklärung zur Beseitigung der Schwierigkeiten in die Hand gegeben.[2])

Dieser Rechtsprechung folgend, hat das neue Handelsgesetzbuch in § 290 genaue Bestimmungen für das Verfahren der Kraftloserklärung aufgestellt.

---

[1]) Makower a. a. O. S. 791.
[2]) RG. Bd. 36 S. 137, Bd. 37 S. 132, Bd. 38 S. 98.

Danach ist die Gesellschaft berechtigt, eine Aufforderung an die Aktionäre zu erlassen, binnen bestimmter Frist ihre Aktien zum Zwecke der Aushändigung von Ersatzstücken oder zur Abstempelung einzureichen. Diese Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte Bekanntmachung mindestens einen Monat vor dem Ablaufe der für die Einreichung gesetzten Frist erfolgen und hat noch die weitere Aufforderung zu enthalten, eingereichte Aktien, welche die zum Ersatze durch neue Aktien erforderliche Zahl nicht erreichen, der Gesellschaft zur Verwertung für Rechnung der beteiligten Aktionäre zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Aktien, die nicht eingereicht oder die der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, obwohl ihre Zahl zum Empfang von Ersatzstücken nicht ausreicht, müssen in der Bekanntmachung mit Kraftloserklärung bedroht werden. Es kann jedoch nur diejenige Zahl der alten, demselben Anteilsberechtigten zustehenden und auf eine gleiche Aktiengattung entfallenden Mitgliedscheine für kraftlos erklärt werden, die nicht teilbar ist durch die Zahl der alten Mitgliedscheine, die für den Umtausch in neue Mitgliedscheine erforderlich ist, also die sogen. „Spitzen".

Sind die Anteilsrechte nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt gemäß § 219 Abs. 2 Satz 2 an Stelle der öffentlichen Bekanntmachungen der einmalige Erlaß besonderer Aufforderungen an die säumigen Aktionäre; in diesen Aufforderungen muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens einen Monat von dem Empfange der Aufforderung an beträgt.

Nur wenn diesen Erfordernissen genügt ist, darf die Gesellschaft zu dem Zwangsmittel der Kraftloserklärung schreiten.

Das Recht hierzu steht den Gesellschaftsorganen auf Grund des § 290 zu; die Pflicht zur Einleitung und Durchführung des dargestellten Verfahrens legt ihnen ihre Stellung als Vertreter der Gesellschaft ob. Es braucht daher der Zusammenlegungsbeschluß nicht noch besondere Anordnungen zur Durchführung des Verfahrens der Kraftloserklärung zu geben.

Nach Ablauf der Frist erfolgt die Kraftloserlärung durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Sie bewirkt, daß die von ihr betroffenen, im Umlauf befindlichen Aktien samt den fälligen Dividendenscheinen nichtig werden. Auch der redliche Erwerber erwirbt daran kein Recht.

An Stelle der für kraftlos erklärten Aktien muß die Gesellschaft neue Aktien ausgeben; diese müssen die gleichen Rechte gewähren wie diejenigen Aktien, die ordnungsmäßig der

Gesellschaft eingereicht oder zur Verwertung zur Verfügung gestellt worden sind. Nach § 290 Abs. 3 sind die auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft zum Börsenpreis und in Ermanglung eines solchen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Der erzielte Erlös ist den Beteiligten, die sich melden und legitimieren, auszuzahlen oder, wenn die Bedingungen für die Hinterlegung nach den Bestimmungen des § 372 BGB. vorliegen, zu hinterlegen. Ist also ein alter Aktionär im Annahmeverzug oder ist ein Aktionär oder sein Aufenthalt der Gesellschaft, die bei der Ermittlung jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewendet haben muß, unbekannt, so besteht für die Gesellschaftsorgane die Pflicht zur Hinterlegung.

Die Auszahlung des Erlöses an die alten Aktionäre kann bereits vor Ablauf des Sperrjahrs vorgenommen werden.[1]) Denn es handelt sich hier nicht um eine Zahlung auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals, die nach § 289 Abs. 4 innerhalb des Sperrjahrs verboten wäre. Vielmehr wird im vorliegenden Falle gerade nicht der durch die Herabsetzung freigewordene Betrag, sondern der von der Herabsetzung nicht ergriffene Betrag an die Aktionäre ausgezahlt. Zudem ist dieser Betrag von der Gesellschaft auf Grund einer Geschäftsführung für den betreffenden Aktionär, für dessen Rechnung sie die neue Aktie verkauft hat, erlöst. Es steht demnach der Auszahlung an die alten Aktionäre vor Ablauf des Sperrjahrs nichts im Wege.

Da der Verkauf für Rechnung der Aktionäre erfolgt, müssen diese auch die Kosten des Verkaufs tragen und sie sich von dem für sie erzielten Erlöse abziehen lassen.

Schon unter dem früheren Recht stand die Praxis auf dem Standpunkt, daß eine schlimmere Folge als die Kraftloserklärung und der Verkauf der Ersatzstücke für Rechnung der Beteiligten nicht angeordnet werden dürfte.[2]) So wurde ein Beschluß der Generalversammlung oder gar nur des Vorstands der Aktiengesellschaft dahin, daß diejenigen Aktionäre, die ihre Aktien trotz ergangener Aufforderung nicht einreichen, ihres Anteilsrechts völlig verlustig gehen, ihre Aktien also nichtig werden sollten, oder daß die nicht einreichenden Aktionäre durch Verlust des Stimm- und Dividendenrechts bestraft werden sollten, für unzulässig erachtet.

Dieser Grundsatz muß jetzt nach Schaffung des § 290 um so mehr gelten.

---

[1]) So Staub a. a. O. § 290 Anm. 7 S. 977; Leist a. a. O. § 85 Anm. 22; and. M. Lehmann-Ring § 290 Nr. 3.

[2]) RG. Bd. 37 S. 131, Bd. 38 S. 95.

Stellt der Vorstand eine solche Bestimmung auf, so ist ihr eine Gültigkeit nicht beizulegen; hat sie jedoch in den Generalversammlungsbeschluß Aufnahme gefunden, so ist dieser Teil des Beschlusses unwirksam, der Beschluß in seinem anderen Teil aber gültig. Denn es ist gemäß § 139 BGB. bei solchen Beschlüssen im Zweifel nicht anzunehmen, daß der ganze Beschluß nicht gefaßt worden wäre, wenn man die Unwirksamkeit dieses Teiles des Beschlusses gekannt hätte.

Im Anschlusse an die gegebene Darstellung mag als Beispiel eines Zusammenlegungsbeschlusses das Folgende dienen[1]):

Die Generalversammlung beschließt:

1. Das Grundkapital wird um 300000 Mk. in der Weise herabgesetzt, daß je drei Aktien zu zwei zusammengelegt werden.

2. Die Aktionäre haben zum Zweck der Zusammenlegung ihre Aktien nebst Dividendenscheinen und Talon bis zu einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachenden Frist spätestens bis zum 31. 5. 1900 einzureichen. Von je drei eingereichten Aktien wird je eine zurückbehalten und vernichtet, zwei dagegen werden nach Durchführung der Zusammenlegung den Aktionären zurückgegeben mit dem Stempelaufdruck: Gültig geblieben gemäß Zusammenlegungsbeschluß v. 1. 1. 1900.

3. Aktionäre, die weniger als drei Aktien besitzen, haben diese Aktien ebenso wie Aktionäre, deren Aktien der Zahl nach ohne Rest durch drei nicht teilbar sind, die überschießenden Aktien der Gesellschaft zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Von je drei der in dieser Weise eingereichten Aktien wird eine zurückbehalten, zwei dagegen werden durch den vorher erwähnten Stempelaufdruck für gültig geblieben erklärt und öffentlich versteigert. Der Erlös wird den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung gestellt.

4. Diejenigen Aktien, die innerhalb der Frist nicht eingereicht und die von einem Aktionär in einer Anzahl eingereicht worden sind, die zur Durchführung der Zusammenlegung von 3 : 2 nicht ausreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für die Beteiligten zur Verfügung gestellt worden sind, werden für kraftlos erklärt. An Stelle der für kraftlos erklärten werden neue Aktien ausgegeben, und zwar je zwei neue für drei kraftlos gewordene. Diese neuen Aktien sind für Rechnung der Beteiligten öffentlich zu versteigern; der Erlös ist den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung zu stellen.

---

[1]) vgl. Staub a. a. O. § 290 Anm. 12.

5. Die Zusammenlegung muß bis 31. 8. 1900 durchgeführt sein.

6. Der durch die Zusammenlegung in der Bilanz freiwerdende Betrag ist zur Beseitigung der Unterbilanz sowie zur Bildung einer Spezialreserve und zu Abschreibungen zu verwenden.

7. Der Aufsichtsrat wird beauftragt, nach Durchführung der Zusammenlegung den § 24 der Statuten der veränderten Ziffer des Grundkapitals gemäß zu fassen.

8. Der Vorstand wird beauftragt, den Zusammenlegungsbeschluß, ebenso die durchgeführte Zusammenlegung und endlich die zu 7. gedachte Statutenänderung zum Handelsregister anzumelden.

VI. Herabsetzungsbeschluß in Verbindung mit anderen Beschlüssen.

§ 16.

Oft wird den praktischen Bedürfnissen der Aktiengesellschaft mit der Herabsetzung des Grundkapitals und der dadurch herbeigeführten Beseitigung der Unterbilanz allein noch nicht genügt sein; es wird die Gesellschaft vielmehr außerdem noch neue Betriebsmittel brauchen, um in ihrem Unternehmen günstige Erfolge erzielen zu können. Der Beschaffung weiterer Betriebsmittel dient dann die Kapitalserhöhung oder auch die Schaffung von Prioritätsaktien durch Zuzahlung.

Gegen die Zulässigkeit der Kapitalserhöhung in Verbindung mit der Kapitalsherabsetzung sind Stimmen nicht erhoben worden,[1]) wohl aber gegen die ohne gleichzeitige Kapitalserhöhung erfolgende Schaffung von Vorzugs- oder Prioritätsaktien[2]) dergestalt, daß den Inhabern der bisherigen Aktien das Recht eingeräumt wird, gegen Zahlung baren Geldes die Umwandlung ihrer bisherigen Aktien in Vorzugsaktien herbeizuführen.

Es wird dagegen insbesondere vorgebracht (vgl. [2]), daß ein solcher Beschluß auf Zuzahlung, wenn er nur von einer Majorität und nicht unter Zustimmung aller Aktionäre gefaßt werde, einen Zwang auf die überstimmten Aktionäre in der Richtung ausübe, daß ihnen eine neue Verpflichtung zur Zahlung von Geld auf-

---

[1]) ROHG. Bd. 25 S. 266—268.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 372 u. Bd. 1 S. 219; Staub 6./7. Aufl. zu § 185 Anm. 2; KG. bei Holdheim 1902 S. 75 f.; dagegen für Zulässigkeit Pinner a. a. O. S. 24 und bei Holdheim 1902 S. 158 f.; RG. Bd. 52 S. 290; Staub 8. Aufl. zu § 185 Anm. 2; Leist a. a. O. S. 32 ff.

erlegt werde. Diese Verpflichtung widerspreche aber der grundlegenden Bestimmung des § 211 HGB., insofern der Aktionär nur den Nennbetrag oder den höheren Ausgabepreis der Aktie an Kapital einzulegen habe, während ihm darüber hinausgehende Verpflichtungen — abgesehen von der in § 212 vorgesehenen — nicht auferlegt werden dürften.[1])

Die Vertreter dieser Ansicht verkennen jedoch, daß in Wirklichkeit ein direkter Zwang auf die Aktionäre nicht ausgeübt wird. Es steht völlig in ihrem Ermessen, ob sie sich durch die Leistung des Nachschusses die von der Gesellschaft für diesen Fall versprochenen Vorrechte sichern oder bei Nichtleistung eine Herabsetzung ihrer Anteilsrechte gefallen lassen wollen. Ein rechtlicher Zwang besteht also für die Aktionäre nicht; eher ließe sich von einem wirtschaftlichen Zwange sprechen, denn es darf nicht verkannt werden, daß bei Nichtzuzahlung eine Entwertung dieser Aktien eintritt.

Die Rechtsfrage, um die es sich hier handelt, ist daher nicht, wie Laband behauptet[2]): „Ist die Aktiengesellschaft befugt, ihre Mitglieder überhaupt vor die Wahl zu stellen, eine Zubuße zu zahlen oder einen Nachteil zu erleiden?", sondern die Rechtsfrage ist die: „Darf die Aktiengesellschaft, die befugt ist, ihre Mitglieder im Wege der Kapitalsherabsetzung zur teilweisen Aufgabe ihrer Rechte zu zwingen, ihnen die Möglichkeit gewähren, durch Zahlung einer Zubuße sich von dem angedrohten Nachteil zu befreien?" [3]) Diese Frage muß bejaht werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, muß man auch einen Zuzahlungsbeschluß in Verbindung mit einer Kapitalsherabsetzung oder Zusammenlegung für zulässig erklären.

VII. Anmeldung der erfolgten Herabsetzung zum Handelsregister.

§ 17.

Die letzte der für die Herabsetzung des Grundkapitals im § 291 HGB. aufgestellten Bestimmungen ordnet an, daß die erfolgte Herabsetzung des Grundkapitals von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Wie bei der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses, hat also auch hier der Aufsichtsrat mit der Anmeldung nichts zu

[1]) Staub 6./7. Aufl. zu § 185 Anm. 2.
[2]) Laband in DJZ. 1902 S. 229f.
[3]) Holdheim 1902 S. 132, 212, 278.

tun. Hinsichtlich der Erzwingbarkeit der Anmeldung durch Verhängung von Ordnungsstrafen gilt das gleiche wie für die der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses.[1])

Ferner haften die sämtlichen Mitglieder des Vorstands und — richtiger Ansicht nach — auch die des Aufsichtsrats wegen mangelnder Überwachung nach §§ 241, 249 HGB. der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den Schaden, der der Gesellschaft etwa durch Unterlassung der Anmeldung entstanden ist. Dagegen können sie auf Grund dieser Unterlassung nicht von Dritten, vor allem nicht von Gesellschaftsgläubigern, haftbar gemacht werden, da § 291 — anders als § 289 Abs. 2—4 — kein Schutzmittel für die Gläubiger begründen soll.

Darüber, ob der Anmeldung von dem Vorstande der Gesellschaft Anlagen beizufügen sind, trifft das Handelsgesetzbuch keine Bestimmung. Das Registergericht kann daher die bloße Anmeldung für genügend erachten und daraufhin die Eintragung vornehmen; es wird ihm aber doch die Befugnis zuzusprechen sein, den Nachweis für die Richtigkeit der Anmeldung zu verlangen.

Einzutragen in das Handelsregister ist lediglich die Tatsache, daß die Herabsetzung des Grundkapitals um den — in dem Eintragungsvermerk zu bezeichnenden — Betrag erfolgt ist.

Wann ist nun aber die Herabsetzung des Grundkapitals als erfolgt zu betrachten?

Infolge der Fassung des § 291 HGB. ist diese Frage sehr bestritten. Die an und für sich bestehende Möglichkeit, analog dem Falle der Kapitalserhöhung die Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft für den Begriff der „erfolgten Herabsetzung“ als maßgebend zu erachten, ist bei näherer Prüfung von der Hand zu weisen. Denn das Gesetz verbietet bei der Grundkapitalserhöhung ausdrücklich in § 287 die Ausgabe von Aktien und Interimsscheinen auf das „zu erhöhende Kapital“ vor der Eintragung der erfolgten Erhöhung in das Handelsregister und erklärt ebenso die Übertragung von Anteilsrechten „an dem zu erhöhenden Kapitale“ vor diesem Zeitpunkte für wirkungslos gegenüber der Gesellschaft. Hieraus geht mit Deutlichkeit hervor, daß das Gesetz erst mit der Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft die Erhöhung als erfolgt erachtet, und daß mit diesem Zeitpunkte erst die Erhöhung rechtlich erfolgt ist.

Bei der Grundkapitalsherabsetzung dagegen trifft dies nicht

---

[1]) vgl. oben S. 19, 20.

zu; denn hier müssen alle Maßregeln zur Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses bereits vor der Eintragung der erfolgten Herabsetzung erledigt sein. Deshalb ist hier dieser Eintragung nicht die Bedeutung, der Herabsetzung zur Wirksamkeit zu verhelfen, vielmehr lediglich die Bedeutung, die bereits ausgeführte Herabsetzung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, beizumessen.

Das frühere Recht kannte diese somit rein deklaratorische Eintragung nicht. Auch die Regierungsvorlage zum heute geltenden Handelsgesetzbuch wies sie noch nicht auf; vielmehr wurde die jetzt in § 291 festgelegte Bestimmung erst zufolge eines Beschlusses der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen. Als Begründung wurde angeführt, daß es „im allgemeinen Interesse liege, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, ob ein Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt und ob derselbe ausgeführt sei, danach bemesse sich u. a. der Kredit, der einem Unternehmer eingeräumt werde".[1])

Bei der auch in dieser Begründung betonten deklaratorischen Bedeutung der Eintragung der erfolgten Herabsetzung kann also nicht davon die Rede sein, daß durch sie die Herabsetzung erst zu rechtlicher Wirksamkeit gelange. Andererseits darf man aber auch nicht mit Staub[2]) der Ansicht sein, daß in der Regel mit der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses die Herabsetzung als erfolgt zu gelten habe. Hiergegen besteht insbesondere das Bedenken, daß dann die Eintragung der erfolgten Herabsetzung überhaupt bedeutungslos würde, da ja bereits die Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses die erfolgte Herabsetzung zur allgemeinen Kenntnis bringt.

Nach alledem wird man sich vielmehr der Meinung Goldmanns[3]) und Rings[4]) anschließen müssen. Diese geht dahin, daß die Herabsetzung als erfolgt in dem Zeitpunkte zu gelten hat, in dem die Maßregeln zur Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses durchgeführt worden sind, in dem also der Betrag, um welchen das Grundkapital herabgesetzt werden soll, aus dem Grundkapital ausgeschieden ist.

Der Eintritt dieses Zeitpunktes richtet sich nach der Art der Herabsetzung des Grundkapitals, die in dem Herabsetzungsbeschlusse gewählt worden ist.

Bei der Abschreibung oder Herabsetzung des Nennwerts der Aktien muß also die Abstempelung oder das sonstige im Herab-

[1]) Kommissionsbericht S. 95/96.
[2]) Staub a. a. O. § 291 Anm. 8 S. 982.
[3]) Goldmann a. a. O. § 291 Nr. 1, 2.
[4]) Ring a. a. O. § 291 Anm. 2, 3.

setzungsbeschlusse vorgesehene Verfahren, zu dessen Durchführung nach der oben[1]) entwickelten Ansicht der Gesellschaft die in § 290 für den Fall der Zusammenlegung erwähnten Zwangsmittel zu Gebote stehen, zur Durchführung gelangt sein.

Wird die Herabsetzung im Wege der Rückzahlung von Teilbeträgen oder des Erlasses von Einlagen bewirkt, so muß der Ablauf des Sperrjahrs und die dann erst zulässige Auszahlung oder Hinterlegung der Befreiungserklärung abgewartet werden.

Bei der Zusammenlegung muß die Gesellschaft die Aufforderung zur Einreichung der Aktien bei Vermeidung der Kraftloserklärung erlassen und sodann auch nach Ablauf der gestellten Frist die nicht eingereichten Aktien für kraftlos erklärt haben. Erst dann ist der Zeitpunkt der erfolgten Herabsetzung gekommen. Dagegen braucht in diesem Falle die Abstempelung, Hergabe der Ersatzstücke sowie die Auszahlung des für die Beteiligten erzielten Erlöses nicht abgewartet zu werden, da diesen Akten bloß deklaratorische Bedeutung beizulegen ist.

Erfolgt die Herabsetzung durch freiwillige Amortisation im Wege des Ankaufs usw., so muß der Vertrag mit dem Einzelaktionär geschlossen und die Aktien müssen im Besitz der Gesellschaft sein, da erst hiernach die Rechtsbeständigkeit der Aktie beseitigt ist. Überdies muß bei Ankauf von Aktien das Sperrjahr abgelaufen sein, weil erst dann die Auszahlung des Kaufpreises an den verkaufenden Aktionär erfolgen kann.

Liegt zwangsweise Amortisation vor, so ist die Herabsetzung erfolgt, sobald nach Beobachtung der Formen und Fristen die Einziehung der Aktien ausgesprochen ist. Einer Einreichung der amortisierten Aktien bedarf es nicht.

Also erst, wenn die im vorstehenden für jeden einzelnen Fall angegebenen Erfordernisse erfüllt sind, ist die Herabsetzung erfolgt, und erst in diesem Zeitpunkte darf die erfolgte Herabsetzung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.[2])

Nur wenn in dieser Weise verfahren wird, wird der aus seiner Entstehung klar sich ergebende Zweck des § 291, die erfolgte Ausführung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, erfüllt.

Hieraus ergibt sich gleichzeitig, daß eine Verbindung der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses und der erfolgten Herabsetzung nur dann zulässig ist, wenn zur Zeit der An-

---

[1]) vgl. oben S. 28, 29.
[2]) vgl. Goldmann a. a. O. § 291 Anm. 2.

meldung des Herabsetzungsbeschlusses die Herabsetzung in der hier erörterten Weise tatsächlich erfolgt ist.

VIII. Anhang.

§ 18.

Die bisherige Darstellung beschäftigte sich mit der Tilgung von Aktienrechten nur im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Grundkapitals.

Es gibt nun aber auch Fälle, die nicht in diesem Zusammenhange stehen.

In erster Linie gehört hierher die Kaduzierung von Aktien gemäß § 219 HGB. Leistet ein Aktionär die von ihm geschuldete Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann dem Säumigen für die Zahlung eine Frist mit der Androhung bestimmt werden, daß er nach dem Ablaufe der Frist seines Anteilsrechtes und der bereits geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt werde. Zahlt der Aktionär trotzdem nicht, so ist er seines Anteilsrechts und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft mittels Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern verlustig zu erklären. An Stelle der bisherigen Aktienurkunde wird dann eine neue ausgegeben; da diese außer den früher geleisteten Teilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat, so ist ohne weiteres klar, daß hier die Höhe des Grundkapitals nicht berührt wird.

Ebenso liegt selbstverständlich dann keine Herabsetzung des Grundkapitals vor, wenn eine Aktie oder ein Interimsschein abhanden gekommen oder vernichtet ist und deshalb die Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt wird.

Am wichtigsten ist der Heimfall der Aktie an die Gesellschaft im Falle der Amortisation aus dem Reingewinn, die als Zwangsamortisation nur dann zulässig ist, wenn das Statut der Aktiengesellschaft dies besonders anordnet. Ebenso wie bei der früher behandelten Amortisation tritt hier ein Verlust der Mitgliedschaft für den betroffenen Aktionär ein, das eingezogene Aktienrecht wird getilgt. Während jedoch dort die Herabsetzung des Grundkapitals bezweckt wurde, handelt es sich bei der Amortisation aus dem Reingewinn unter Aufrechterhaltung des Grundkapitals lediglich um eine Verringerung der Zahl der Anteilsrechte, so daß den zurückbleibenden Mitgliedern dadurch eine Vermehrung ihres Gewinnanteils und der Liquidationsquote erwächst.

Es werden hier die Mittel zur zwangsweisen Einziehung der Aktien nicht aus dem Grundkapital, sondern aus dem überschüssigen Vermögen der Aktiengesellschaft, und zwar entweder aus dem erzielten Jahresreingewinn oder aus einem besonderen Amortisationsfonds entnommen.

Infolgedessen steht auch den Gläubigern der Gesellschaft keinerlei Einspruch zu gegen eine aus dem verfügbaren, also nicht kraft Gesetzes für den Zwangsreservefonds zurückzubehaltenden Gewinn erfolgende Amortisation der Aktien, weil die Frage, wie viel Anteilsrechte bestehen, für sie völlig gleichgültig ist, sofern nur Sorge getragen wird, daß das Grundkapital und der nach gesetzlicher Vorschrift anzulegende Reservefonds ihnen erhalten bleibt. Die zwangsweise Einziehung ist jedoch nur bei voll eingezahlten Aktien zulässig, weil in dem Erlaß nicht erfolgter Einzahlungen eine Herabsetzung des Grundkapitals zu erblicken sein würde.

Sonst ist — wie aus § 227 hervorgeht — die Beobachtung der Vorschriften für die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Amortisation aus dem Reingewinn nicht erforderlich.[1])

[1]) vgl. Staub a. a. O. § 227.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.